

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## UNGARN

### **Verfassungsgerichtsurteil 30/2017. (XI. 14.) AB über die Arbeitspflicht für Empfänger von Sozialleistungen**

Das Urteil<sup>1</sup> erging in einem nachträglichen Normenkontrollverfahren auf Antrag der Ombudsperson und erklärte mehrere Vorschriften im Gesetz 2011:CVI „über die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Beschäftigung und einiger Gesetze im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschäftigung“ (ÖffBeSchäftG) für verfassungswidrig.

In Ungarn kann Empfängern von Sozialleistungen, insbesondere Arbeitssuchenden für die Zeit des Bezugs öffentlicher Leistungen die Beteiligung an öffentlichen Arbeitsprogrammen zur Pflicht gemacht werden. Hiergegen wendet sich der Normenkontrollantrag der Ombudsperson nicht, sondern gegen die gesetzliche Regelung, dass ein Stellungsuchender für drei Monate von der öffentlichen Beschäftigung (und damit auch vom Leistungsbezug) auszuschließen ist, falls er sein Wohnumfeld nicht so ordentlich hält, wie dies in einer kommunalen Satzung vorgeschrieben ist. In Ungarn hat etwa die Hälfte aller Kommunen Satzungsvorschriften darüber erlassen, in welchem Zustand Empfänger sozialer Leistungen ihr Haus, ihre Wohnung, ihren Hof, ihren Garten u.ä. zu halten haben.

Ausgangspunkt der Argumentation des Verfassungsgerichts war Art. XIX. Abs. 3 GrundG, wonach das Gesetz Sozialleistungen daran knüpfen kann, dass der Empfänger bestimmte für die Gemein-

schaft nützliche Tätigkeiten verrichtet. Weder das Verfassungsgericht noch die Ombudsperson zogen angesichts dieser eindeutigen Verfassungslage die öffentliche Beschäftigung selbst in Zweifel.

Entscheidend war für das Verfassungsgericht vielmehr, dass der Zustand des Wohnumfelds eines Leistungsempfängers durch die Gemeinde nur unter Eingriff in dessen Privat- und Intimsphäre geprüft werden kann und dass dieser Zustand keinen inneren Zusammenhang mit der öffentlichen Beschäftigung, ihrer Nützlichkeit für die Gemeinschaft und dem Bezug sozialer Leistungen aufweist. Angesichts dieses fehlenden inneren Zusammenhangs ist die gesetzliche Unterscheidung zwischen Leistungsbeziehern mit einem ordentlichen und solchen mit einem unordentlichen Wohnumfeld eine unzulässige Differenzierung und somit eine Diskriminierung, die gegen den Gleichheitssatz in Art. XV. GrundG verstößt.

### **Verfassungsgerichtsurteil 3292/2017. (XI. 20.) AB über die Gleichsetzung von herkömmlichen und elektronischen Zigaretten**

Das Urteil<sup>2</sup> erging in einem Rechtssatzverfassungsbeschwerdeverfahren. Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen die 2015 erfolgte Einbeziehung „elektronischer Zigaretten und das Rauchen imitierender elektronischer Mittel“ in die Verbotstatbestände des Nichtraucherchutzgesetzes 1999:XLII. Das Verfahren war zulässig, weil die Verfassungsbeschwerde

1 Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 185.

2 Veröffentlicht in ABK 2017 Nr. 31.

innerhalb der gesetzlichen 180-Tage-Frist ab Inkrafttreten erfolgt war.

In der Sache hatte der Beschwerdeführer jedoch keinen Erfolg. Das Verfassungsgericht berief sich auf das Recht auf Gesundheit in Art. XX. GrundG. Zwischen dieser Vorschrift und der Vorgängerregelung des § 70/D Verf. ist die Kontinuität hinreichend groß, sodass das Verfassungsgericht auf seine alte, zu § 70/D Verf. ergangene Rechtsprechung auch unter dem GrundG zurückgreifen kann. Teil dieser alten Rechtsprechung ist eine objektive Schutzpflicht des Staates für die Gesundheit des Einzelnen, die in Extremfällen bereits so weit ging, dass das Verfassungsgericht den Staat nicht nur als berechtigt, sondern sogar als verpflichtet ansah, den Einzelnen mit den Mitteln des Strafrechts von ungesundem Verhalten abzuhalten.

In Bezug auf die elektronische Zigarette hatte der Beschwerdeführer argumentiert, dass sie die Gesundheit nicht gefährde, jedenfalls nicht die Gesundheit der umgebenden Nichtraucher. Dem schloss sich das Verfassungsgericht nicht an und zog sich mit dem Argument aus der Affäre, dass die Frage der Schädlichkeit der E-Zigarette eine wissenschaftliche Frage sei und das Verfassungsgericht keine Kompetenz habe, in wissenschaftlichen Fragen zu entscheiden. Das Parlament habe sich bei der Gleichstellung von elektronischen mit herkömmlichen Zigaretten im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen gehalten, weil es der objektiven Schutzpflicht des Staates für die Gesundheit des Einzelnen Vorrang vor wissenschaftlichen Zweifeln eingeräumt habe. In der Sache erkennt damit das Verfassungsgericht die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers an, ohne diese jedoch in einer dogmatischen Figur zu konsolidieren.

### **Verfassungsgerichtsurteil 32/2017. (XII. 6.) AB über Rehabilitierungsleistungen an Selbstständige**

Das Urteil vom 6.12.2017<sup>3</sup> erging in einer Verfassungsbeschwerde, die sowohl ein Gerichtsurteil als auch die zugrunde liegende Rechtsnorm angriff. Daraufhin erkannte das Verfassungsgericht § 1 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz 2011:CXCI über die Versorgung von Personen mit reduzierter Arbeitsfähigkeit in einer früheren Fassung für verfassungswidrig.

Die Beschwerde gegen eine ältere, nicht mehr in Kraft befindliche Fassung einer Rechtsnorm war zulässig, weil gerade diese Fassung in dem angegriffenen Gerichtsurteil entscheidungserheblich gewesen war.

Die streitbefangene Vorschrift regelte die sog. Rehabilitierungsrente, die Personen mit reduzierter Erwerbsfähigkeit erhalten können. § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes schreibt für Selbstständige vor, dass alleine der Besitz eines Einzelunternehmerausweises als Erwerbstätigkeit gilt, d.h. Selbstständige, die krankheitsbedingt ihre selbstständige Tätigkeit nur ruhen lassen und sich nicht abmelden, sind vom Bezug von Rehabilitierungsleistungen ausgeschlossen. Auch wenn die Rehabilitierungsrente keine unmittelbar verfassungsgarantierte Sozialleistung ist, fällt sie dennoch in den Schutzbereich von Art. XIX. GrundG, der die soziale Absicherung zu einer Staatsaufgabe macht. In Verbindung mit dem Gleichheitssatz in Art. XV. GrundG ist es verfassungsrechtlich unzulässig, den Bezug von Rehabilitierungsleistungen von einem formalen Kriterium wie der Inhaberschaft eines Einzelunternehmerausweises ab-

3 Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 204.

hängig zu machen. Es muss vielmehr bei Einkommensersatzleistungen darauf ankommen, ob der Antragsteller tatsächlich kein Einkommen bezieht und beziehen kann.

**Verfassungsgerichtsurteil 34/2017.  
(XII. 11.) AB über die  
Berichterstattung über beleidigende  
Äußerungen**

Am 11.12.2017 entschied das Verfassungsgericht über eine Problematik, die auch in Deutschland immer wieder Zivil- und Verfassungsgerichtsbarkeit beschäftigt:<sup>4</sup> Inwieweit darf die Presse über beleidigende Äußerungen von Personen des öffentlichen Lebens über Personen des öffentlichen Lebens berichten? Muss das Presseorgan zuvor den Wahrheitsgehalt überprüfen oder nicht?

Im vorliegenden Fall hatten Vertreter einer Oppositionspartei den örtlichen Vertretern der Regierungspartei auf einer Pressekonferenz schwere Korruption bei der Vergabe der Lizenzen für den Tabakhandel (Trafiklizenzen) vorgeworfen.<sup>5</sup> Die kritisierten örtlichen Politiker verklagten daraufhin das Presseorgan, das über diese Vorwürfe berichtet hatte. Während die Instanzgerichte noch schwankten, stellte sich das oberste Gericht, die sog. Kurie, auf den Standpunkt, dass die Presse den Wahrheitsgehalt derartiger Vorwürfe prüfen müsse, bevor sie

über sie berichte. Das oberste Gericht begründete seine Ansicht mit dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen im BGB und im Medienrecht.

Das Verfassungsgericht hob das Urteil auf und formulierte zugleich die „verfassungsrechtlichen Anforderungen“ an die Auslegung dieser Gesetzesstellen. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Handhabung des einfachen Rechts entsprechen der deutschen verfassungskonformen Auslegung. Aus der Medienfreiheit in Art. IX. Abs. 2 GrundG, die es gegen den Schutz des guten Rufs in Art. VI. Abs. 1 GrundG abwog, folgte das Verfassungsgericht, dass eine Presseberichterstattung, die über derartige öffentlich formulierte Vorwürfe und ähnliche persönlichkeitsrechtsrelevante Äußerungen von Personen des öffentlichen Lebens über Personen des öffentlichen Lebens berichtet, so lange nicht deren Wahrheitsgehalt prüfen muss, wie sie über die Äußerungen wahrheitsgemäß, ohne eigene Bewertung und unter Angaben der Quellen berichtet, d.h. sich nicht zu eigen macht. Ausschlaggebend war für das Verfassungsgericht v.a. das öffentliche Interesse an einer raschen und zeitnahen Berichterstattung, das durch das Erfordernis einer vorherigen Wahrheitsrecherche zu großen Schaden nehme.

**Verfassungsgerichtsurteil 3005/2018.  
(I. 22.) AB über die Verfahrensrechte  
der Opfer von Straftaten**

Das Urteil<sup>6</sup> erging aufgrund einer Urteilsverfassungsbeschwerde, die zulässig, aber unbegründet war. Der Beschwerdeführer hatte gegen einen Dritten Strafanzeige wegen Verleumdung erstattet. Die Strafverfolgungsbehörden werteten das Ver-

4 Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 208.

5 Diese Frage beschäftigte auch schon den EGMR, der in *Vékony./.* Ungarn, Urteil v. 13.1.2015, AZ.: 65681/13, entschied, dass der Grad an regierungsseitiger Korruption bei der Neuvergabe der Trafiklizenzen eine Verletzung des Eigentumsrechts, d. h. eine Enteignung der früheren Lizenzinhaber darstellt. Hierzu Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2015 S. 245-246.

6 Urteil vom 22.1.2018, veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 2.

halten des Dritten nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Meinungsäußerung, die nicht beleidigend war, sodass in ihren Augen kein Straftatbestand verwirklicht war. Sie stellten daraufhin das Verfahren durch Verfügung ein; auch in zweiter Instanz erfolgte eine Verfahrenseinstellung.

Das Interessante an der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers gegen die Einstellungsverfügung ist die Zulässigkeit. Eine Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend macht, in einem Grundrecht verletzt zu sein. Eine objektive Verfassungsverletzung reicht nicht aus. Zur Zulässigkeit der Beschwerde zog das Verfassungsgericht nicht etwa Verfahrensgrundrechte heran, sondern die Menschenwürde und den guten Ruf (Art. II., Art. VI. Abs. 1 GrundG), d. h. die

Grundrechte, die durch die (angebliche) Straftat betroffen sind. Damit lässt das Verfassungsgericht unausgesprochen, ohne nähere Begründung oder Problematisierung eine indirekte Grundrechtsverletzung genügen: Menschenwürde und guter Ruf werden ja nicht durch die Strafverfolgungsbehörden selbst, sondern durch den Täter der (angeblichen) Straftat verletzt, während das eigene Verhalten der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts bestenfalls Verfahrensgrundrechte verletzen könnte.

In der Begründetheit setzte das Verfassungsgericht seine etablierte Rechtsprechung fort, dass die Auslegung des einfachen Rechts wie z. B. des Verleumdungstatbestands im StGB nicht Sache des Verfassungsgerichts ist.

*Herbert Küpper*